

Bekanntmachungen IHK zu Rostock Nr. 187

Erscheinungstag 14. März 2025

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock für das Geschäftsjahr 2025

Auszugsweiser Nachdruck
aus der Zeitschrift
WIR 01/2025

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat in ihrer Sitzung vom 25. Februar 2025 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 07.08.2021 (BGBl. I S. 3306), sowie der Beitragsordnung vom 28. November 2005 in der Fassung vom 18. Dezember 2018 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

- Der Wirtschaftsplan wird
- im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 10.151.700,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von 12.281.100,00 EUR

geplantem Vortrag in Höhe von 1.636.800,00 EUR
Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals
in Höhe von 492.600,00 EUR
 - im Finanzplan mit
Investitionseinzahlungen in Höhe von 0,00 EUR
Investitionsauszahlungen
in Höhe von 145.000,00 EUR
festgestellt.

II. Beitrag

- Beitragsfreistellung
 - Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommenssteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt.
 - Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 EUR nicht übersteigt.

- Als Grundbeiträge sind zu erheben
 - von Nichtkaufleuten¹, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - von 5.200,01 EUR bis 15.340,00 EUR 35,00 EUR
 - von 15.340,01 EUR bis 25.000,00 EUR 70,00 EUR
 - von 25.000,01 EUR bis 50.000,00 EUR 140,00 EUR

soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1.2. eingreift;

- von Kaufleuten² mit einem Verlust oder mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - bis 50.000,00 EUR 140,00 EURDieser Mindestgrundbeitrag ist auch bei negativem Betriebsergebnis zu erheben.

Dieser Mindestgrundbeitrag wird für Zugehörige der Industrie- und Handelskammer in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, auf schriftlichen Antrag um 70,00 EUR reduziert, sofern beide Gesellschaften der Industrie- und Handelskammer zu Rostock angehören;

- von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - von 50.000,01 EUR bis 100.000,00 EUR 280,00 EUR
 - ab 100.000,01 EUR 560,00 EUR

- von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht nach Ziff. II.1.1. vom Beitrag befreit sind und die in einer der folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:

- mehr als 8.200.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 100 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären 1.250,00 EUR

Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 690,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

- mehr als 16.400.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 250 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3. zu veranlagten wären 2.500,00 EUR

Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 1.940,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

- c) - mehr als 24.600.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 500 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3.
zu veranlagten wären 5.000,00 EUR

Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 4.440,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

- d) - mehr als 32.800.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 750 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3.
zu veranlagten wären 7.500,00 EUR

Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 6.940,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

- e) - mehr als 41.000.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 1.000 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach Ziff. II.2.1. – II.2.3.
zu veranlagten wären 10.000,00 EUR

Der 560,00 EUR übersteigende Anteil des Grundbeitrages wird bis zum Höchstbetrag von 9.440,00 EUR auf die Umlage angerechnet.

Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln gleichzeitig erfüllt, so kommt die nach dem Beitrag höchste Staffel zur Anwendung.

Bei Unternehmen, die den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist § 9 Nr. 3 Gewerbesteuerengesetz auf die Kriterien Umsatz, Arbeitnehmer zur Beitragsfestsetzung nach II.2.4. a) bis e) sinngemäß anzuwenden.

2.5. Der Mindestgrundbeitrag ist als Jahresbeitrag unteilbar.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,12 % des Gewerbebeitrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen. In Fällen, in denen laut Zerlegungsbescheid des führenden Finanzamtes nur Prozentanteile des Gesamtgewerbebeitrages auf den IHK-Bezirk entfallen, wird dieser Freibetrag mit dem gleichen Prozentanteil gewährt.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2025.
5. Soweit ein Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Industrie- und Handelskammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbebeitrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit der Industrie- und Handelskammer kein Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, vorliegt, der Zugehörige der Industrie- und Handelskammer jedoch seinen Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.

Soweit von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziff. II.2.2. erhoben. Soweit von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziff. II.2.1. erhoben werden. Dabei sind die Gewerbetreibenden in geeigneter Form zu befragen bzw. Schätzungen im Sinne § 162 AO vorzunehmen.

Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbebeitrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr.

Für die Erhebung von Beiträgen für rückwirkende Zeiträume gelten die Haushaltssatzungen/Wirtschaftssatzungen in der jeweils beschlossenen Fassung. Werden Beiträge für die Zeiträume vor dem Jahr 2002 endgültig veranlagt, werden diese ebenfalls in EURO berechnet. Berechnungsbasis ist dabei die jeweilige Haushaltssatzung des betreffenden Haushaltsjahres. Die in diesen Haushaltssatzungen festgestellten DM-Beträge werden nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs (1,00 EUR = 1,95583 DM) und den vorgeschriebenen Umrechnungs- und Rundungsverfahren in EURO ausgedrückt. Durch die Währungsumstellung bedingt, können Rundungsdifferenzen auftreten.

III. Kredite

1. Investitionskredite
Für Investitionen können Kredite in Höhe von 500.000,00 EUR aufgenommen werden.
2. Kassenkredite
Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 500.000,00 EUR aufgenommen werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Wirtschaftssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Rostock, den 25. Februar 2025

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

gez. Klaus-Jürgen Strupp
Präsident

gez. Melanie Wicht
Hauptgeschäftsführerin

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „WIR“ veröffentlicht.

Rostock, den 25. Februar 2025

Industrie- und Handelskammer zu Rostock

gez. Klaus-Jürgen Strupp
Präsident

gez. Melanie Wicht
Hauptgeschäftsführerin

Wirtschaftsplan der IHK zu Rostock kann eingesehen werden

Der vollständige Wirtschaftsplan 2025 der Industrie- und Handelskammer zu Rostock kann nach vorheriger Terminabstimmung von den IHK-Zugehörigen bei der Hauptgeschäftsführung eingesehen werden.